

AMTSGERICHT WOLGAST

- Abt. Zwangsversteigerung -
Breite Straße 6c
17438 Wolgast

Geschäfts-Nr.:
4 K 04/11

**Terminsbestimmung**

in dem Verfahren der Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung des im Grundbuch von Peenemünde Blatt 871 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Miteigentumsanteils von 94,22/1.000 am Grundstück der Gemarkung Peenemünde, Flur 6, Flurstück 124/1 (Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 7, 8; 1.127 m²) verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links, Nr. 7 laut Aufteilungsplan und dem Keller, Nr. 7 laut Aufteilungsplan.

Gemäß § 36 ZVG wird der

Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes

bestimmt auf:

**Dienstag, den 15.05.2012, 10.00 Uhr im Amtsgericht Wolgast,
Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 23, 1. Etage.**

Die Beschlagnahme ist am 17.02.2011 wirksam geworden, der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21.02.2011 im Grundbuch eingetragen.

Es handelt sich laut Gutachten um eine Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 84 m² Wohnfläche nebst Kellerraum (BJ um 1960; Beginn Vollmodernisierung bzw. Kernsanierung in 2007 begonnen) in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 13 Wohnungen in der Feldstraße 8, 17449 Peenemünde, Verkehrswert 73.000,00 €.

Ist ein Recht nicht im Grundbuch vermerkt oder wird ein Recht später als der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es zusätzlich auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller der Anmeldung widerspricht. Das Recht wird ansonsten im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses

gemäß § 110 ZVG erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten berücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Kosten, Zinsen und Hauptforderung - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Anmeldung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes erklärt werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs wegen der Versteigerung entgegenstehender Rechte zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dieses, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder des mitversteigerten Zubehörs.

Ribnitz-Damgarten, den 15.02.2012

gez.

J a s p e r
-Rechtspfleglerin-



Ausgefertigt
Wolgast, den 28.02.2012

Freitag
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



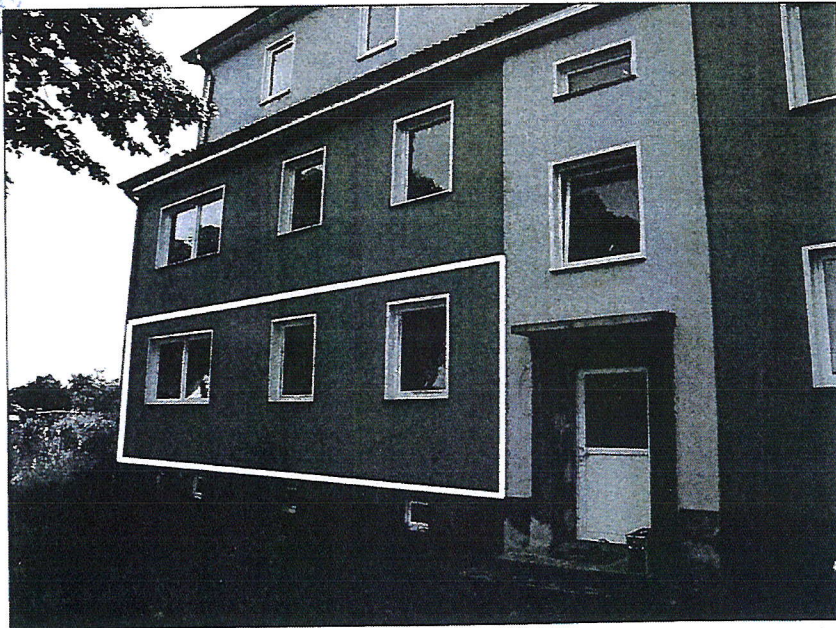


Sachverständigenbüro
Michael Müller



GUTACHTEN

über den Verkehrswert eines Wohnungseigentums
(i. S. d. § 194 Baugesetzbuch)



Auftragnehmer: Sachverständigenbüro Michael Müller
Große Burgstraße 26, 17192 Waren (Müritz)
Tel. 0700 66835537, Fax 03991 6699068

Bewertungsobjekt: Wohnungseigentum Nr. 7
Feldstraße 7, 8 in 17449 Peenemünde

Geschäftsnummer: 4 K 4/11

Aktenzeichen: 99-0111017-00

Ausführender Gutachter: Dipl.-Ing. (FH) Falk Zimmermann
geprüfter Sachverständiger (WF)
für Immobilienbewertung
Reg.-Nr. S 00705-21

Die Bekanntmachung erfolgte am 01.03.2012 im Internet unter der Website
„www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 01.03.2012

1A Beglaubigt

